

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
98	Kreis Coesfeld	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderschutzplanes für die Firma Haarman Feuerwerk GmbH in Dülmen	93
99	Bundesministerium für Verteidigung	Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	94
100	Stadt Dülmen	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen im Jahr 2009	94
101	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.11.2008	97
102	Stadt Dülmen	Jahresabschluss 2007 des Grundstücksmanagements der Stadt Dülmen	98
103	Stadt Dülmen	Umlegungsbeschluss zur Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Geltungsbereiche „Südumgehung“ und „Gausepatt“ in Dülmen	98
104	Stadt Dülmen	Eintragung des „Vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes“ in Dülmen-Merfeld als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen	102
105	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	103

98/08 – Kreis Coesfeld**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderschutzplanes für die Firma Haarman Feuerwerk GmbH in Dülmen**

Gemäß § 24 a Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zurzeit geltenden Fassung SGV. NRW 213) wird der für die Firma Haarman Feuerwerk GmbH, Dülmen, erstellte Entwurf eines externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats, beginnend am 12.11.2008, im Dienstgebäude des Kreises Coesfeld, Kreis- haus II, Schützenwall 18, Zimmer 06, öffentlich ausgelegt. Der Sonderschutzplan kann von jedermann während der Auslegungsfrist (12.11.2008 – 11.12.2008) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Coesfeld, 05.11.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Eichholz

99/08 – Bundesministerium für Verteidigung**Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichsordnung**

Mit Anordnung vom 08. Februar 1999, WV III 6 – Anordnung-Nr. III/Olf/440/5 – wurde ein Gebiet in der Stadt Olfen, Kreis Coesfeld, Land Nordrhein-Westfalen, sowie in der Stadt Haltern, Gemarkung Hullern und in der Stadt Datteln, Gemarkung Ahsen, Kreis Recklinghausen, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Olfen erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bonn, 7. Oktober 2008

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 8 – Anordnung Nr. III/Olf/440/6
Im Auftrag
gez. Jürgens

100/08 – Stadt Dülmen**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen im Jahr 2009**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GV. NRW. S. 222) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, Zimmer 54

während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
montags	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewer-

bern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1.2. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterin für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer

Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium des Landes NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf

der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. (Siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung.)

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für eine/n im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens 38 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 38 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Dülmen sind spätestens bis zum

48. Tag vor der Wahl (1), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, Zimmer 56, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Das Wahlgebiet der Stadt Dülmen ist in 22 Wahlbezirke aufgeteilt. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19. August 2008 wird hingewiesen.

Dülmen, den 04.11.2008

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Püttmann
Wahlleiter

- (1) *Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 07.06.2009, bleibt, ist der 48. Tag vor der Wahl der 20.04.2009. Der genaue Termin der Kommunalwahl wird vom Innenminister erst festgelegt, wenn der Wahltermin der Europawahl bestimmt ist und die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt diesen Termin bekannt gegeben hat.*

101/08 – Stadt Dülmen

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.11.2008

Am Donnerstag, 13.11.2008, 17.15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beteiligung der Stadt Dülmen an dem Projekt „Masterplan Breitband 3N“
3. Wahl der Mitglieder des Musikschulausschusses
4. Ganztagsoffensive der Landesregierung NRW für die Sekundarstufe I
5. Einrichtung des gebundenen Ganztags am Clemens-Brentano-Gymnasium
6. Einrichtung eines Bildungsrates
7. Programm Dülmen 2011
hier: Kultur in Dülmen
8. Verlagerung des DRK-Kindergartens Dülmen-Mitte in ehem. St. Joseph-Kindergarten
9. Programm Dülmen 2011
hier: Familienfreundliches Dülmen
10. Programm Dülmen 2011;
hier: Teilbereich Dorfentwicklung für 2008
11. Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
12. Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haselbach“
hier: Einleitungsbeschluss
13. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen
14. Abschnittsbildung zur Erschließungsanlage Stolbergstraße (von Coesfelder Straße bis Otto-Hue-Straße) nach dem Baugesetzbuch und der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.09.1989
15. Nutzungskonzept für den Bereich „Bulderner See“ (Antrag der UWG-Fraktion vom 13.10.2008)
16. Blindenleitsystem für den Königsplatz (Antrag der UWG-Fraktion vom 13.10.2008)
17. Mitteilungen des Bürgermeisters
18. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

19. Mitteilungen des Bürgermeisters
20. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 30.10.2008

STADT DÜLMEN
gez. Püttmann
Bürgermeister

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 10.11. bis 13.11.2008 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung / Ratsinformationssystem zur Verfügung.

102/08 – Stadt Dülmen**Jahresabschluss 2007 des Grundstücksmanagements der Stadt Dülmen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 18.09.2008 den Jahresabschluss 2007 und den Lagebericht 2007 in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der festgestellte Jahresverlust 2007 i.H.v. 272.054,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Herne hat am 24.10.2008 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Grundstücksmanagements der Stadt Dülmen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ggf. den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 Abs. 1 GO NW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht 2007 liegen in der

Verwaltungsnebenstelle Overbergpassage,
Overbergplatz 3, Zi. 73,
48249 Dülmen,

während der Öffnungszeiten

montags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Dülmen, 29.10.2008

Grundstücksmanagement
der Stadt Dülmen

gez.
Kramer
1. Betriebsleiter

gez.
Dieminger
Betriebsleiter

103/08 – Stadt Dülmen**Umlegungsbeschluss zur Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Geltungsbereiche „Südumgehung“ und „Gausepatt“ in Dülmen****Umlegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 1.3.2007 für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ und der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ die Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

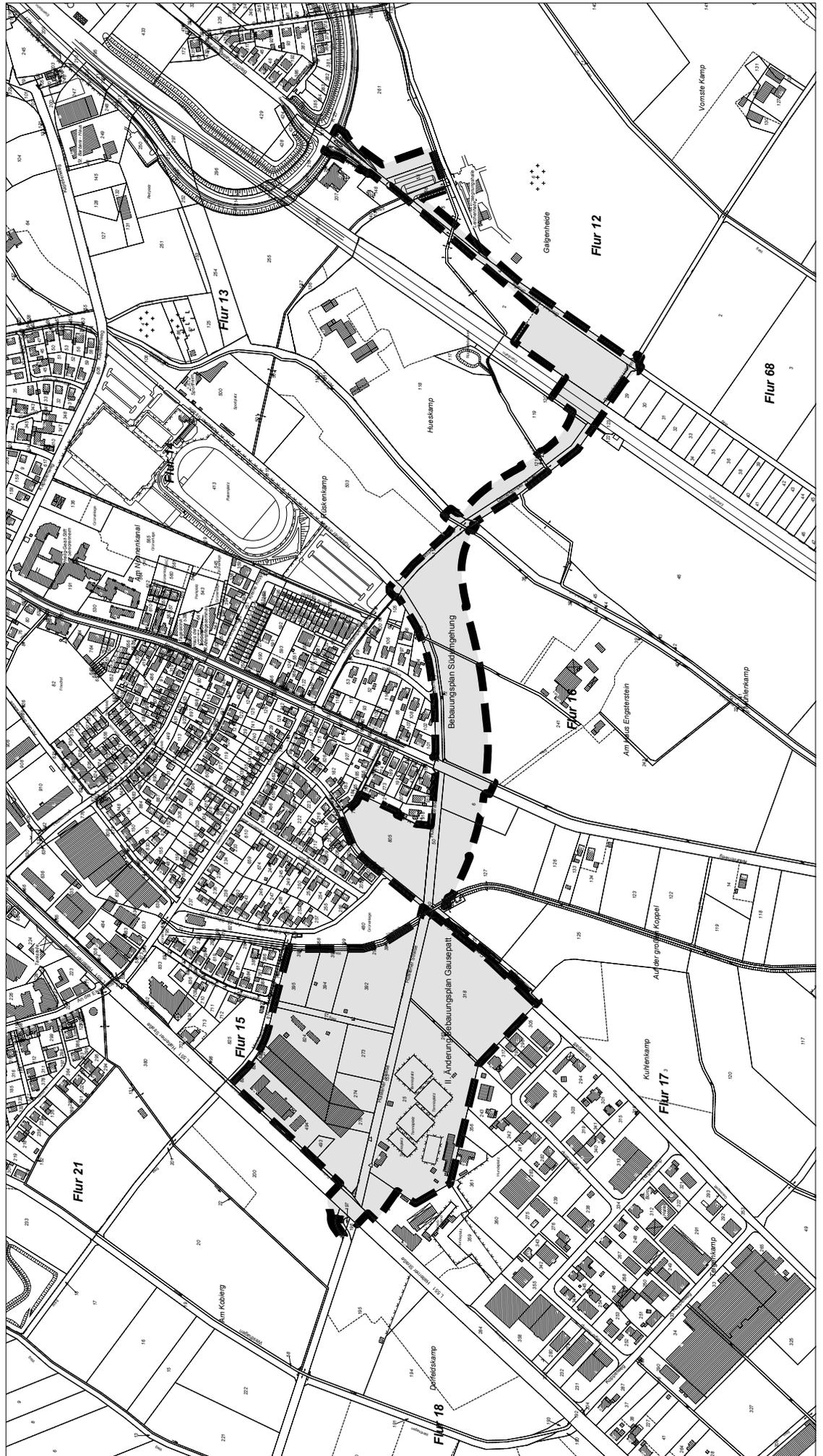
Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen in seiner Sitzung am 18.02.2008 die Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB beschlossen.

Das Umlegungsgebiet befindet sich am südlichen Stadtrand von Dülmen-Mitte zwischen der Halterner Straße (L551) und der Lüdinghauser Straße (B474) und umfasst im Wesentlichen die von der geplanten Südumgehung betroffenen und benachbarten Grundstücke innerhalb der Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:
„Südumgehung“

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten unmaßstäblichen Übersichtskarte dargestellt. Das Original der Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Umlegungsverfahren "Südumgehung" Übersichtskarte als Bestandteil des Umlegungsbeschlusses



Die nachfolgend einzeln aufgeführten Flurstücke liegen im Umlegungsgebiet:

Katasterbezeichnung der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche im Umlegungsgebiet
Dülmen-Kirchspiel	68	2	tlw.
Dülmen-Kirchspiel	68	29	tlw.
Dülmen-Stadt	12	1	vollständig
Dülmen-Stadt	12	2	tlw.
Dülmen-Stadt	12	3	tlw.
Dülmen-Stadt	12	4	tlw.
Dülmen-Stadt	12	5	tlw.
Dülmen-Stadt	12	6	tlw.
Dülmen-Stadt	12	111	tlw.
Dülmen-Stadt	12	153	tlw.
Dülmen-Stadt	13	55	tlw.
Dülmen-Stadt	13	56	tlw.
Dülmen-Stadt	13	258	vollständig
Dülmen-Stadt	13	259	tlw.
Dülmen-Stadt	13	260	vollständig
Dülmen-Stadt	13	261	tlw.
Dülmen-Stadt	14	111	tlw.
Dülmen-Stadt	14	112	tlw.
Dülmen-Stadt	14	114	vollständig
Dülmen-Stadt	14	115	tlw.
Dülmen-Stadt	14	162	tlw.
Dülmen-Stadt	14	503	tlw.
Dülmen-Stadt	15	272	vollständig
Dülmen-Stadt	15	273	vollständig
Dülmen-Stadt	15	274	vollständig
Dülmen-Stadt	15	277	vollständig
Dülmen-Stadt	15	278	vollständig
Dülmen-Stadt	15	391	vollständig
Dülmen-Stadt	15	392	vollständig
Dülmen-Stadt	15	393	vollständig
Dülmen-Stadt	15	394	vollständig
Dülmen-Stadt	15	395	vollständig
Dülmen-Stadt	15	396	vollständig
Dülmen-Stadt	15	493	vollständig
Dülmen-Stadt	15	494	vollständig
Dülmen-Stadt	15	761	tlw.
Dülmen-Stadt	15	805	vollständig
Dülmen-Stadt	15	821	vollständig
Dülmen-Stadt	15	822	vollständig
Dülmen-Stadt	15	823	vollständig
Dülmen-Stadt	15	824	vollständig
Dülmen-Stadt	16	35	vollständig
Dülmen-Stadt	16	36	tlw.
Dülmen-Stadt	16	41	tlw.
Dülmen-Stadt	16	65	vollständig

Dülmen-Stadt	16	66	vollständig
Dülmen-Stadt	16	70	vollständig
Dülmen-Stadt	16	71	vollständig
Dülmen-Stadt	16	72	vollständig
Dülmen-Stadt	16	118	tlw.
Dülmen-Stadt	16	119	tlw.
Dülmen-Stadt	16	120	tlw.
Dülmen-Stadt	16	121	tlw.
Dülmen-Stadt	16	123	tlw.
Dülmen-Stadt	16	241	tlw.
Dülmen-Stadt	16	242	tlw.
Dülmen-Stadt	17	6	tlw.
Dülmen-Stadt	17	9	tlw.
Dülmen-Stadt	17	50	vollständig
Dülmen-Stadt	17	127	tlw.
Dülmen-Stadt	17	128	tlw.
Dülmen-Stadt	17	129	tlw.
Dülmen-Stadt	17	130	vollständig
Dülmen-Stadt	17	148	tlw.
Dülmen-Stadt	17	149	tlw.
Dülmen-Stadt	18	25	vollständig
Dülmen-Stadt	18	152	vollständig
Dülmen-Stadt	18	153	vollständig
Dülmen-Stadt	18	196	tlw.
Dülmen-Stadt	18	197	tlw.
Dülmen-Stadt	18	198	tlw.
Dülmen-Stadt	18	200	tlw.
Dülmen-Stadt	18	263	vollständig
Dülmen-Stadt	18	278	tlw.
Dülmen-Stadt	18	284	tlw.
Dülmen-Stadt	18	318	vollständig
Dülmen-Stadt	18	339	tlw.
Dülmen-Stadt	18	353	tlw.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

Begründung:

Aus folgenden Gründen ist die Einleitung der Umlegung geboten:

1. Die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ oder der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“.
2. Eine Realisierung der Planung im Umlegungsgebiet ist unter Beibehaltung der vorhandenen alten Grenzen nicht möglich. Versuche, die Ziele der Bauleitplanung im Rahmen des normalen Grunderwerbs zu erreichen, versprechen keinen Erfolg. Im Oktober 2007 wurden die Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB zu dem beabsichtigten Umlegungsverfahren angehört. Im Rahmen dieser Anhörung wurden der Zweck und der Ablauf eines Umlegungsverfahrens erläutert. Die Eigentümer konnten ihre

Anregungen und Bedenken zum Umlegungsverfahren äußern. Es wurde deutlich, dass weit überwiegend eine Bodenordnung zur Beseitigung der Durchschneidungsschäden begrüßt wird. Deshalb ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB das geeignete Mittel, die Planverwirklichung sicherzustellen.

3. Freiwillige Regelungen im Rahmen des Umlegungsverfahrens bleiben vorbehalten.
4. Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde so gewählt, dass für alle Beteiligten in Abhängigkeit von den Zielen des Bebauungsplanes ein gerechter Vorteils- und Lastenausgleich möglich ist.
5. Der Bedarfsträger und/oder die Stadt Dülmen bringen in ausreichendem Maße geeignetes Ersatzland in das Umlegungsverfahren ein. Damit ist gewährleistet, dass das private Eigentum an Grund und Boden nach inhaltlicher Neuordnung erhalten bleibt.

Bekanntgabe:

Der vorstehende Umlegungsbeschluss wurde durch Aushang vom 10.3.08 auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen fehlerhaft bekannt gemacht.

Nach Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dülmen wird der vorstehende Umlegungsbeschluss hiermit erneut gem. § 50 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Stadt Dülmen,
Overbergplatz 3 (Overbergpassage),
Zimmer 19 bzw. 17 und 18

während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dülmen, 29.10.2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte im Umlegungsverfahren (§ 48 BauGB):

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das

Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadt Dülmen,
 5. der Kreis Coesfeld als Bedarfsträger im Sinne von § 55 (5) BauGB
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.
 - (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
 - (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen.

Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

2. Rechtsnachfolge (§ 49 BauGB):

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

3. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 50 Abs. 2 – 4 BauGB):

- (2) Es ergeht die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 19 bzw. 17 und 18, während der Dienstzeiten Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr, anzumelden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.
- (3) Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.
- (4) Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 Abs. 1 – 4 BauGB):

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 BauGB):

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Dülmen.

6. Vorarbeiten auf Grundstücken (§ 209 Abs. 1 BauGB):

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

7. Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

8. Datenschutz

Nach § 18 Datenschutzgesetz NRW wird darauf hingewie-

sen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

Dülmen, 29.10.2008

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

104/08 – Stadt Dülmen

Eintragung des „Vorgeschichtlichen Siedlungsplatzes“ in Dülmen-Merfeld als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen

Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen

hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)

1. Nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste ist von der Stadt Dülmen – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – zu führen.
2. Das folgende Denkmal wurde endgültig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen:

Lfd. Nr. der Denkmalliste	Objekt
Teil B Bodendenkmäler	
30	Vorgeschichtlicher Siedlungsplatz Kannebrooksweg (Flur 4, Flurstück 21 tlw.) 48249 Dülmen-Merfeld

Die Eintragung in die Liste der Bodendenkmäler erfolgte am 31.10.2008.

3. Die Unterschutzstellung wurde vorgenommen, weil es sich bei dem v.g. Objekt um ein Denkmal nach § 2 DSchG handelt, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.
Die Unterschutzstellung/Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Münster. Mit der Eintragung unterliegt das v.g. Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
4. Die bei der Stadt Dülmen geführte Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen. Sie kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Dülmen, Bauaufsicht/ Denkmalschutz, Zimmer 11, Overbergpassage, Overbergplatz 3, eingesehen werden.

Dülmen, den 03.11.2008

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

105/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 459041851 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.02.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.10.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
